

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 3	Mindelheim, 24. Januar	2019
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	9
Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften; Amtlich festgestellter Ausbruch der Blauzungenkrankheit - Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	10
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Mayer Naturenergie GmbH & Co. KG, Bronnerlehe 2, 87775 Salgen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 182 und 904/18 der Gemarkung Bronnen	13

BL - 0143.2/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 04.02.2019**, findet um **14.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Förderung Ringeisen-Gymnasium Ursberg
2. Zuschuss an den Kreisjugendring für die offene Ganztagschule im Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim
3. Förderung von Angeboten für Kinder und Jugendliche im Rahmen des 25. Festivals der Nationen in Bad Wörishofen
4. Haushaltsplan 2019 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung der Bereiche Schulen, Kultur, Sport (Einzelplan 2 und 3 sowie Unterabschnitt 5500)

5. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Landkreis Nordhausen/Thüringen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 24. Januar 2019

41-5650

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften;
Amtlich festgestellter Ausbruch der Blauzungenkrankheit - Allgemeinverfügung
zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit - Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus - BTV-8) in einem Betrieb in Bonndorf im Landkreis Waldshut-Tiengen erlässt das Landratsamt Unterallgäu als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Gemeindegebiete Babenhausen, Benningen, Böhen, Boos, Buxheim, Egg a.d. Günz, Erkheim, Fellheim, Bad Grönenbach, Hawangen, Heimertingen, Holzgünz, Kettershäusen, Kronburg, Lachen, Lauben, Lautrach, Legau, Memmingerberg, Niederrieden, Oberschöneck, Ottobeuren, Pleß, Sontheim, Trunkelsberg, Ungerhausen, Westerheim, Winterrieden, Wolfertschwenden und Woringen sowie das gemeindefreie Gebiet „Ungerhäuser Wald“ werden zum Sperrgebiet erklärt.
2. Die sofortige Vollziehung der in der Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215 eingesehen werden.

Weitere Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 1 Nr. 7 Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:

2.1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ausgenommen sind Tierhaltungen, die bereits unter einer Betriebsnummer (BALIS-Nummer) im Veterinäramt des Landratsamtes Unterallgäu registriert sind.

2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

2.2.1. Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung (Genehmigung) hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Unterallgäu - Veterinäramt) die „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax: 08261/995-10221, E-Mail: vetamt@lra.unterallgaeu.de oder postalisch: Landratsamt Unterallgäu, Veterinäramt, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim).

2.2.2. Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurden i. V. m. der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none">- Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HI-Tierdatenbank,- Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen“,- Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in der HI-Tierdatenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*,- Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen.

2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HI-Tierdatenbank, - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut).
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HI-Tierdatenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss, - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in der HI-Tierdatenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt *, - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten, - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“.
4	Zucht-/NutZRinder ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 28.02.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in der HI-Tierdatenbank durch das Untersuchungsamt, - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben, - handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wird.
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht, - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist.

* eine verzögerte Nachimpfung (z.B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert.

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;

- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

Die „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“, „Tierhaltererklärung Schaf/Ziege“, „Tierhaltererklärung Kälber“ und die „Tierhaltererklärung Schlachttiere“ können auf der Homepage des Landratsamtes Unterallgäu (www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/formulare-und-antraege unter Veterinäramt) abgerufen werden.

Mindelheim, 24. Januar 2019
Landratsamt Unterallgäu



Selin Saran
Abteilungsleiterin

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage
zum Einsatz von Biogas durch die Mayer Naturenergie GmbH & Co. KG,
Bronnerlehe 2, 87775 Salgen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 182 und 904/18
der Gemarkung Bronnen**

Die Mayer Naturenergie GmbH & Co. KG betreibt auf den oben genannten Grundstücken eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Am Vorhabensstandort werden derzeit zwei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.116 kW betrieben. Das Unternehmen beantragte am 13.11.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas durch die Erweiterung der Kapazität der Verbrennungsmotoranlage auf insgesamt 2.419 kW Feuerungswärmeleistung (FWL). Dies soll durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen dritten BHKW mit einer FWL von 1.303 kW verwirklicht werden. Die Änderung dient der flexiblen Stromerzeugung. Die produzierte Menge an Biogas soll weiterhin 1.339.800 Normkubikmeter pro Jahr betragen und damit unverändert bleiben.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Westlich angrenzend zur Biogasanlage befindet sich das „Grundwassererkundungsgebiet Kirchheim in Schwaben - Kennziffer 15.07“, das 1997 als Wasserschutzgebiet festgesetzt wurde. Das Endlager 1 und das zuletzt errichtete Endlager liegen außerhalb des Schutzgebietes. Eine Wasserentnahme zur Trinkwassernutzung fand dort bisher weder statt, noch ist sie geplant.

Unmittelbar nordöstlich des Hofgrundstückes verläuft die östliche Mindel. Das Ergebnis einer aktuellen Überschwemmungsgebietsermittlung für die Mindel / Östliche Mindel des Wasserwirtschaftsamtes Kempten besagt, dass das Vorhabensgrundstück bei einem HQ₁₀₀-Hochwasser nicht überschwemmt wird.

Die Biogasanlage liegt auch nicht im Bereich eines Hochwasserrisikogebiets gemäß § 73 WHG oder Überschwemmungsgebiets gemäß § 76 WHG. Nur bei einem Extremereignis (deutlich größer als HQ₁₀₀) kann laut WWA Kempten eine Überschwemmung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, es besteht keine UVP-Pflicht.

Da die Änderungen größtenteils innerhalb eines bestehenden Gebäudes vorgesehen sind, ändert sich an den wesentlichen naturschutzfachlichen Aspekten, wie Versiegelung und erhöhte Störung der Tierarten des nahen Vogelschutzgebietes, nichts. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht erforderlich.

Das Bauamt stellte fest, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen.

Aus der Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde ist hier lediglich die Nr. 2.3.11 (Denkmäler) einschlägig. Bereiche von Bau- oder Bodendenkmälern werden durch die Anlage nicht berührt. Eine UVP-Pflicht besteht hier deshalb nicht.

Die Prüfung des Umweltschutzingenieurs hat ergeben, dass bei dem Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführte Schutzkriterien vorliegen, weshalb auf eine UVP verzichtet werden kann.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 24. Januar 2019

Hans-Joachim Weirather
Landrat